

Einschätzung zu der Anwendbarkeit der Offenlegungsverordnung auf die Baden-Badener Pensionskasse VVaG und ihre Produkte

Betreffend die Verordnung (EU) 2019 vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) ist zweifelhaft, ob die bbp Verpflichtungsadressat ist.

Die Baden-Badener Pensionskasse VVaG (nachfolgend kurz „bbp“) ist kein Finanzmarktteilnehmer nach Art. 2.1 lit. a Offenlegungsverordnung, da sie kein Versicherungsanlageprodukt anbietet.

Ein Versicherungsanlageprodukt ist nach Art. 2 Nr. 3 der Offenlegungsverordnung entweder (1) ein Versicherungsanlageprodukt im Sinne des Art. 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIP-Verordnung“), oder (2) ein für einen professionellen Anleger bereitgestelltes Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeits- oder Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist.

Die Variante 2 scheidet vorliegend aus, da die Rückdeckungsversicherung der bbp an den Mitgliederstatus gebunden ist und keinen handelbaren Marktwert begründet. Betreffend die Variante 1 sind Pensionskassen, Pensionsfonds und auch Direktversicherungen vom Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung ausgeschlossen, da bei diesen Versicherungsleistungen der Gesichtspunkt der Vorsorge für das Alter und nicht die Kapitalanlage im Vordergrund steht (vgl. BaFin Journal 8/2017, Armbrüster in Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz zu § 7b VVG 3. Auflage 2022).

Rückdeckungsversicherungen, wie die Versicherungsangebote der bbp, werden geschlossen, um Zusagen der Arbeitgeber zur betrieblichen Altersversorgung wirtschaftlich abzusichern. Sie sind als Finanzierungshilfen und gegebenenfalls Risikoauslagerung für die Erfüllung einer Leistung der betrieblichen Altersversorgung durch die zuzusagenden Arbeitgeber anzusehen. Sie dienen nicht einem Sparvorgang und qualifizieren sich somit nicht als Versicherungsanlageprodukt (IBIP). Diese Argumentation wird ferner gestützt durch Sinn und Zweck der Ausnahmeregelungen der PRIIPs-Verordnung, die Produkte für die Altersvorsorge des Arbeitnehmers mit Beteiligung des Arbeitgebers aus ihrem Anwendungsbereich ausschließt.

Des Weiteren ist die bbp kein Hersteller eines Altersvorsorgeproduktes nach Art. 2.1 lit d der Offenlegungsverordnung.

Ein Altersvorsorgeprodukt ist nach Art. 2.8 der Offenlegungsverordnung entweder (1) ein Altersvorsorgeprodukt im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („PRIIP-Verordnung“), d.h. solche die nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen oder (2) ein individuelles Altersvorsorgeprodukt im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („PRIIP-Verordnung“), d.h. für die nach nationalem Recht ein finanzieller Beitrag des Arbeitgebers erforderlich ist und die bzw. deren Anbieter weder der Arbeitgeber noch der Beschäftigte selbst wählen kann.

Die Variante 1 erfasst zertifizierte Produkte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), also Riester- und Basisrenten (vgl. BaFin Journal 8/2017, S.37). Die nationale Anerkennung wird insbesondere durch die staatliche Zertifizierung der Produkte begründet. Da keines der Versicherungsangebote der bbp solch einer staatlichen Zertifizierung unterliegt, findet Variante 1 keine Anwendung.

Ebenso verhält es sich mit der Variante 2, die auf berufsständische Versorgungswerke anwendbar ist, deren Vorsorge für das Alter auf einer Pflichtmitgliedschaft beruht (vgl. BaFin Journal 8/2017, S.38), was bei der bbp nicht zutrifft.

Ebenso ist die bbp nicht als Finanzmarktteilnehmer i.S.v. Art. 2.1 lit. b), e), f), g), h), i), oder j) der Offenlegungsverordnung einzustufen, da die dort aufgeführten Anwendungsbereiche keine Geschäftstätigkeiten der bbp darstellen.

Die Offenlegungsverordnung selbst stellt in ihren Erwägungsgründen (11), (12) und (15) Gründe vor, die Zweifel an der Verpflichtung der bbp begründen. Sinn der Verordnung ist es, die Regelungen des nationalen Rechts für persönliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte betreffend deren Nachhaltigkeit zu ergänzen und europaweit zu vereinheitlichen, so dass der Versicherungsnehmer eine informierte Wahl zu einem Altersvorsorgeprodukt treffen kann, indem er selbst Vertragsnehmer ist. Die bbp als Rückdeckungsversicherer bietet solche Altersvorsorgeprodukte für Versicherungsnehmer, die sich auf dem allgemeinen Markt der Altersvorsorgeprodukte orientieren nicht an. Die bbp wendet sich mit ihrem Produktangebot vielmehr als Rückdeckungsversicherer an die Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern wiederum tarifäre Zusagen für die Altersversorgung machen. Damit wählt der Mitarbeiter des Versicherungsnehmers kein Versicherungsangebot, sondern einen Arbeitgeber sowie dessen Konditionen aus, kein Produkt der Altersvorsorge. Da der Arbeitgeber dem Mitarbeiter arbeitsrechtlich weiter für die Erfüllung der tarifären Zusagen verantwortlich bleibt, ist die Rückdeckung eine interne Angelegenheit des Arbeitgebers. Eine solche Konstellation ist vom Verordnungsgeber nicht erfasst. Die von der Offenlegungsverordnung intendierte Steuerungswirkung wird nicht entfaltet.

Unterstützt wird diese Feststellung noch durch die Tatsache, dass sich die bbp mit ihrem Versicherungsangebot an einen eng begrenzten Personenkreis, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie diese angehörenden Unternehmen und Einrichtungen wendet. Sie ist keine Wettbewerbskasse, sondern – nach Einschätzung der Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht – eine Sozialzweckeinrichtung ihrer Mitglieder. In dieser Konstellation entsteht keine Wettbewerbssituation, in der mit Aussagen zu Produkteigenschaften der Versicherungsprodukte der bbp um Versicherungskunden geworben wird.

Daher stehen die folgenden Informationen unter dem Vorbehalt der Anwendbarkeit der Offenlegungsverordnung.